

achtundfünfzigsten Tagung über den Ausschuss Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuss im Rahmen der vorhandenen Mittel auch weiterhin jede erforderliche Hilfe zu gewähren, einschließlich der Bereitstellung von Kurzprotokollen;

5. *beschließt*, den Punkt "Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 56/17

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 29. November 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/529, Ziffer 8)<sup>11</sup>.

#### 56/17. Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (Vertrag von Pelindaba)

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 54/48 vom 1. Dezember 1999 und alle ihre anderen einschlägigen Resolutionen sowie die Resolutionen der Organisation der afrikanischen Einheit,

*sowie unter Hinweis* auf den erfolgreichen Abschluss der am 11. April 1996 in Kairo abgehaltenen Zeremonie zur Unterzeichnung des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (Vertrag von Pelindaba)<sup>12</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf die bei diesem Anlass verabschiedete Erklärung von Kairo<sup>13</sup>, in der betont wurde, dass kernwaffenfreie Zonen, insbesondere in Spannungsregionen wie dem Nahen Osten, den Frieden und die Sicherheit weltweit und in den Regionen fördern,

*Kenntnis nehmend* von der vom Präsidenten des Sicherheitsrats am 12. April 1996 im Namen der Ratsmitglieder abgegebenen Erklärung<sup>14</sup>, in der es hieß, dass die afrikanischen Länder mit der Unterzeichnung des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika einen maßgeblichen Beitrag zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit geleistet haben,

*in der Erwägung*, dass die Schaffung von kernwaffenfreien Zonen, insbesondere im Nahen Osten, die Sicherheit Afrikas und die Bestandfähigkeit der kernwaffenfreien Zone in Afrika festigen würde,

1. *fordert* die afrikanischen Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, den Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (Vertrag von Pelindaba)<sup>12</sup> möglichst bald zu unterzeichnen und zu ratifizieren, damit er unverzüglich in Kraft treten kann;

<sup>11</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Sudan (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind).

<sup>12</sup> Siehe A/50/426, Anlage.

<sup>13</sup> A/51/113-S/1996/276, Anlage.

<sup>14</sup> S/PRST/1996/17; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1996*.

2. *dankt* den Kernwaffenstaaten, welche die sie betreffenden Protokolle unterzeichnet haben, und fordert diejenigen Staaten, welche die sie betreffenden Protokolle noch nicht ratifiziert haben, auf, dies so bald wie möglich zu tun;

3. *fordert* die Staaten, auf die sich das Protokoll III des Vertrags bezieht, *auf*, soweit nicht bereits geschehen, alles Erforderliche zu tun, um die rasche Anwendung des Vertrags auf Hoheitsgebiete sicherzustellen, für die sie de jure oder de facto völkerrechtlich verantwortlich sind und die innerhalb der Grenzen der in dem Vertrag festgelegten geografischen Region liegen;

4. *fordert* die afrikanischen Staaten, die Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>15</sup> sind, *auf*, soweit nicht bereits geschehen, entsprechend dem Vertrag umfassende Sicherungsabkommen mit der Internationalen Atomenergie-Organisation zu schließen und so die Bestimmungen des Artikels 9 Buchstabe b und des Anhangs II des Vertrags von Pelindaba zu erfüllen, sobald dieser in Kraft tritt, sowie auf der Grundlage des am 15. Mai 1997 vom Gouverneursrat der Organisation gebilligten Musterprotokolls<sup>16</sup> Zusatzprotokolle zu ihren Sicherungsabkommen zu schließen;

5. *dankt* dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit und dem Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation, dass sie den Unterzeichnerstaaten des Vertrags gewissenhaft wirksame Unterstützung gewährt haben;

6. *beschließt*, den Punkt "Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 56/18

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 29. November 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/530, Ziffer 7)<sup>17</sup>.

#### 56/18. Wahrung der internationalen Sicherheit – gute Nachbarschaft, Stabilität und Entwicklung in Südosteuropa

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die am 1. August 1975 in Helsinki un-

<sup>15</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

<sup>16</sup> Internationale Atomenergie-Organisation, INFCIRC/540 (Corrigierte Fassung).

<sup>17</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.